

formel oder in den -gründen darf nicht nur auf den Akteninhalt verwiesen oder global die Einziehung der im Ermittlungsverfahren beschlagnahmten Gegenstände verfügt werden. Bei einer besonders großen Zahl von einzuziehenden Gegenständen ist eine Verweisung auf den anderweitigen Urteilsinhalt möglich, z. B. auf eine vom Gericht

gefertigte und dem Urteil als Anlage beigefügte oder eine in den Urteilsgründen enthaltene Aufstellung der einzuziehenden Gegenstände (OG-Urteil vom 13. 10. 1971/1 b Ust 20/71, OG-Urteil vom 21. 12. 1971/5 Ust 86/71 und OG-Urteil vom 27. 9. 1974/5 Ust 30/74).

§57

Vermögenseinziehung

(1) Die Vermögenseinziehung kann wegen Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder schwerer Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik ausgesprochen werden. Sie ist auch zulässig wegen schwerer Verbrechen gegen die sozialistische Volkswirtschaft oder anderer schwerer Verbrechen, wenn diese unter Mißbrauch oder zur Erlangung persönlichen Vermögens begangen werden und den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen erheblichen Schaden zufügen. Die Vermögenseinziehung darf nur ausgesprochen werden, wenn wegen eines der genannten Verbrechen eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren ausgesprochen wird.

(2) Die Vermögenseinziehung soll dem Verurteilten die Möglichkeit nehmen, sein Vermögen zur Schädigung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse zu mißbrauchen, ihm die Schwere seines Verbrechens bewußt machen sowie ihn und andere Personen von der Begehung weiterer Verbrechen zurückzuhalten.

(3) Die Vermögenseinziehung erstreckt sich auf das gesamte Vermögen des Täters mit Ausnahme der unpfändbaren Gegenstände. Sie kann auf einzelne, im Urteil genau zu bestimmende Vermögenswerte beschränkt werden. Das eingezogene Vermögen wird mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum.

(4) Die Vermögenseinziehung kann vom Gericht selbständig angeordnet werden, wenn gegen den Täter ein Verfahren zwar nicht durchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen ist.

1. Vermögenseinziehung kann ausgesprochen werden (Abs. 1) bei

- Verbrechen nach Kap. 1,
- schweren Verbrechen nach Kap. 2,
- schweren Wirtschaftsverbrechen sowie bei anderen schweren Verbrechen, wenn diese begangen wurden, um erhebliches persönliches Vermögen zu erlangen, oder wenn persönliches Vermögen zur Tatausführung mißbraucht und den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen erheblicher Schaden zugefügt und eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren ausgesprochen wird.

in Verbindung mit der Hauptstrafe der Bekämpfung schwerster Verbrechen (Abs. 2). Sie ist insbesondere anzuwenden, wenn der Täter sein Vermögen zur Begehung des Verbrechens mißbraucht hat oder wenn ihm die Möglichkeit zu einem Mißbrauch genommen werden muß bzw. wenn er durch die Tat erhebliches Vermögen erlangte. Auch neben einer erheblichen Freiheitsstrafe ist die Vermögenseinziehung — auch teilweise — anzuwenden, wenn ein Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und dem Erwerb oder Besitz des Vermögens besteht (OG-Urteil vom 17. 12. 1969/UMSt 20/69).

2. Die Einziehung des Vermögens dient

3. Vermögenseinziehung umfaßt das ge-